

## Stellungnahme

### zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des „65%-Erneuerbare-Energien-Gebots für neu eingebaute Heizungen“ im Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Die Zielvorgabe auf EU- und Bundesebene ist klar – CO<sub>2</sub>-Emissionen und Energieverbrauch müssen reduziert werden. Heizung und Warmwasserversorgung stellen dahingehend den größten Hebel im Schlüsselsektor Gebäude dar. Elektrische Heizungs- und Warmwasserlösungen sparen CO<sub>2</sub> sowie Energie ein und sind daher ein unverzichtbares Instrument zur Erreichung der Klimaziele im Gebäudesektor. Mit dem 65%-erneuerbare-Energien-Ziel werden die Weichen nun auf klimafreundliches Heizen und eine All-Electric-Society gestellt. Das ist zentral, da ohne die Elektrifizierung des Gebäudesektors sind die Klimaziele im Gebäudebereich nicht zu erreichen.

## Allgemeine Einschätzung

Der ZVEI begrüßt die Vorgabe der Bundesregierung, dass ab 2024 jede neu eingebaute Heizung auf Basis von mindestens 65% erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Das 65%-Ziel ist ambitioniert, aber für das Gelingen der Wärmewende unerlässlich. Insbesondere im Bestand müssen klimafreundliche Heizlösungen zum Standard werden. Die verschiedenen elektrischen Erfüllungsoptionen und Härtefallregelungen für den Bestand sind wichtig, da jeder Sanierungsfall individuell ist.

Für eine praxistaugliche Umsetzung ist es zentral, dass soziale Auswirkungen antizipiert, die knappen Handwerksressourcen adressiert und die Sanierungsrate gesteigert wird. Daher sollte...

- die Fachkräftestrategie aktiv vorangetrieben werden und mit sinnvollen Programmen, wie z.B. der Bundesförderprogramm „Aufbauprogramm Wärmepumpe“ ergänzt werden,
- idealerweise zum Start des 65%-Gebots eine attraktive und verlässliche Förderkulisse existieren,
- Unternehmen, Handwerksbetriebe, Endkunden und Endkundinnen genug zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung gewährt werden.

Die GEG-Novelle bildet gemeinsam mit dem Wärmeplanungsgesetz das Fundament für eine erfolgreiche Wärmewende. Eine Verzahnung der Gesetze ist wichtig, muss aber Planungssicherheit und Technologieoffenheit für elektrischen Heizlösungen (z.B. Wärmepumpe, Stromdirektheizungen) gewährleisten.

Detaillierte Anmerkungen zum GEG-Gesetzesentwurf finden Sie nachstehend. Wir bitten Sie, diese zu berücksichtigen.

## Anmerkungen zum GEG-Gesetzesentwurf

### Zum Leitplankenpapier der Bundesregierung vom 13.06.2023

Das Wärmeplanungsgesetz und die aktuelle GEG-Novelle zur Umsetzung des 65%-erneuerbare Energien Gebots sind entscheidend für eine erfolgreiche Wärmewende. Beide Regulierungen müssen miteinander kompatibel sein, um Planungssicherheit für Industrie sowie Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und Unsicherheiten zu vermeiden. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass die Regulierungen aufeinander abgestimmt werden. Die Umsetzung des 65%-Gebots darf durch die Kopplung an die Durchführung einer kommunale Wärmeplanung jedoch nicht unnötig verzögert werden – z. B durch lange Umsetzungsfristen nach Vorliegen einer Wärmeplanung.

Verbraucher und Verbraucherinnen sollte die größtmögliche Freiheit bei der Entscheidung für eine klimafreundliche Heizlösung gewährleistet werden. Daher darf es keine Anschlussverpflichtung an Wärmenetze für Menschen geben, die sich jetzt für klimafreundliche dezentrale Heizsysteme (z. B. Wärmepumpen)

entscheiden und damit bereits heute die Wärmewende aktiv vorantreiben. Andernfalls würde die Wärmewende massiv ausgebremst.

### Zu §3 – Begriffsbestimmungen für gebäudetechnische Systeme an die EPBD anpassen

Absatz 14 (b) – Die Definition von gebäudetechnischen Systemen sollte an die Definition, die in der EU-Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) genannt ist, angeglichen werden. So werden Beschattungssysteme, die elektrische Infrastruktur und Energiespeicher ergänzt und eine einheitliche Begriffsbestimmung in Hinblick auf die Umsetzung der EPBD, die sich aktuell in der Neufassung befindet, geschaffen.

### §60a-c – Korrekte Betriebsprüfung durch geeignete Fachkräfte sicherstellen & Potentiale der Fernkontrolle nutzen

Eine richtig eingestellte Heizungsanlage und der effiziente Betrieb ist für die Akzeptanz von Wärmepumpen und die Ausschöpfung der Einsparpotentiale zentral. Es ist daher wichtig, dass die Einstellung von Wärmepumpen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden. Die Ausbildung zum Schornsteinfeger oder Weiterbildung zum Energieberater stellt nicht per se die notwendige Expertise zur Durchführung einer Betriebsprüfung von Wärmepumpen sicher. Aus diesem Grund sollten bevollmächtigte Fachkräfte ein Schulungszertifikat vorweisen können, das die Fähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen in §60a-c nachweist.

Die Betriebsprüfung einer Heizungsanlage ist grundsätzlich nach spätestens zwei Jahren sinnvoll. Der ZVEI empfiehlt dahingehend einen Qualitätscheck nach einer Heizperiode auf Grundlage von VDI 4645.

Des Weiteren empfiehlt der ZVEI, die Potenziale der Fernkontrolle besser zu nutzen. Über die digitale Auswertung von Anlage und Kältekreis können zu allen Parametern in §60a Nr. 1-9 Aussagen getroffen werden. Daher sollte die Fernwartung als erstmalige Betriebsprüfung nach zwei Jahren anerkannt werden, sofern der Hersteller diese Funktion vorsieht. Wenn aufgrund der Ergebnisse der Fernkontrolle eine Überprüfung der Anlage vor Ort durchgeführt werden muss oder eine Fernwartung nicht möglich ist, sollten die notwendigen Maßnahmen (§60a 5-9) ausschließlich von qualifizierten Fachhandwerkern oder Servicetechnikern des Herstellers durchgeführt werden. Die genannten Fachkräfte sollten die gesetzlichen und normativen Anforderungen für Arbeiten an Kältekreis und elektrischen Schaltanlagen erfüllen.

Der ZVEI empfiehlt § 60a wie folgt anzupassen:

- (1) *Wärmepumpen, die als Heizungsanlage zum Zweck der Inbetriebnahme in einem Gebäude [...] nach Ablauf des 31. Dezember 2023 eingebaut oder aufgestellt werden und **die nicht einer Fernkontrolle unterliegen**, müssen nach einer vollständigen Heizperiode, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inbetriebnahme, einer Betriebsprüfung unterzogen werden. [...]*
- (2) [...]
- (3) **Sofern eine Betriebsprüfung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 vor Ort erfolgt, ist diese von einer fachkundigen sachkundigen Person durchzuführen, die eine Fortbildung zur Wärmepumpen-Betriebsprüfung durchlaufen und abgeschlossen hat und die entsprechenden gesetzlichen Anforderungen erfüllt.**
- (4) **Fachkundige Sachkundig** sind insbesondere
  1. ~~Schornsteinfeger~~
  2. **1. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer, Elektroinstallateur, Kälteanlagenbauer oder**
  3. ~~Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen sind~~
  2. **Beauftragte Servicetechniker des Anlagenherstellers**

### Zu §71 u. S.100f. – Anrechenbarkeit von PV-Strom, Solarthermie und Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Absatz (6) ermöglicht eine Teilerfüllung durch Einzelraumfeuerungsanlagen mit einer Anrechenbarkeit von 7,5 Prozent. Die Erreichung des 65%-Ziels im Falle eines Heizungstausch sollte zusätzlich vereinfacht werden, indem eine Anrechenbarkeit für die Nutzung von eigenerzeugtem PV-Strom, Solarthermie oder Lüftung mit Wärmerückgewinnung eingeführt wird. So würde der Einsatz klimafreundlicher Technologien zusätzlich angereizt.

Die enge Anlehnung von §3 Absatz 1 Nr. 30a "unvermeidbare Abwärme" des Referentenentwurfs an den Wortlaut des aktuellen Stands des EPBD-Entwurfs ist nachvollziehbar. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass Technologien ausgeschlossen werden, die einen wesentlichen Beitrag zur Wärmewende leisten können.

Rückgewonnene Wärme aus ventilatorestützten Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung sollte mit 30%-Punkten auf die Erreichung des 65%-Gebots anrechenbar sein.

Der ZVEI schlägt daher vor, eine der folgenden Anpassungen vorzunehmen:

- Durch Wärmerückgewinnung in Lüftungsanlagen zurückgewonnene Wärme als unvermeidbar einzustufen und als Erfüllungsoption in §71 Abs (3) aufzunehmen,
- Doppelbuchstabe hh im besonderen Teil (S.100 – 101) zu erweitern:  
*„Die neu in § 3 Absatz 1 Nummer 30a geschaffene Definition von unvermeidbarer Abwärme stellt sicher, dass für eine Anrechnung auf die 65-Prozent-EE-Vorgabe nach § 71 nur Abwärme berücksichtigt wird, die tatsächlich unvermeidbar ist, deren Anfall sich also technisch nicht vermeiden lässt und die sonst einfach an die Umgebung abgegeben werden müsste. [...] Nicht-prozessbezogene Wärme aus Abluft, Raumluft oder Fortluft ~~kann~~ **ist** als unvermeidbare Abwärme anzurechnen. ~~ausschließlich dann als unvermeidbare Abwärme angerechnet werden, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird.~~ [...]“*

### Zu §71 (5) Anwendbarkeit elektronischer Durchlauferhitzer unterstützen

Durchlauferhitzer mit geringer Leistung, die häufig bei Handwaschbecken eingesetzt werden, arbeiten immer mit voller Leistung. Daher sollten Sie von dieser Anforderung – verpflichtende elektronische Regelung – ausgenommen werden. Grundsätzlich sollte jeder elektronische Durchlauferhitzer als Erfüllungsoption gelten.

Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§71

5) Sofern die Warmwasserbereitung dezentral und unabhängig von der Erzeugung von Raumwärme erfolgt, gilt die Anforderung des Absatzes 1 für die Anlage der Warmwasserbereitung auch als erfüllt, wenn die dezentrale Warmwasserbereitung elektrisch erfolgt. Im Fall einer dezentralen Warmwasserbereitung mit elektrischen Durchlauferhitzern **größer 7,5 kW** müssen diese zur Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 elektronisch geregelt sein.

### Zu §71a – Produktanforderungen (z.B. Effizienzanzeige) europäisch regeln und Doppelregulierung vermeiden

Zu Absatz (1) u. (2) – Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung Kombi- und Raumheizgeräte werden auf EU-Ebene bereits über die Ecodesign-Verordnung (813/2013/EU) geregelt. Die EU-Kommission hat am 28.03.2023 einen Entwurf zur Ecodesign-Revision für Lot 1 veröffentlicht, der das Thema „Self Monitoring“ aufgreift und in Annex II Anforderungen an die Speicherung, Ermittlung und Aufzeichnung von Energiedaten von Heizgeräten vorsieht. Die im Ecodesign-Entwurf aufgeführten Aspekte sind mit den Ansätzen in §71a (1) und (2) vergleichbar, aber präziser definiert und noch in Diskussion.

Mindestanforderungen an Produkte sollten europäisch geregelt werden, da nur so europaweit ein hohes Niveau an Energieeffizienz und Qualität sichergestellt werden kann. Nationale Sonder- und Doppelregulierung beeinträchtigen den freien Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt und können über europäisch harmonisierte Vorgaben vermieden werden.

Zu Absatz (3) – Es ist zentral, dass die aufgeführten Daten primär dem Endnutzer gehören und über verschiedene Kanäle (z.B. Kundenrouter, intelligente Messsysteme) übermittelt werden dürfen. Die EU-Kommission verortet im aktuellen Ecodesign-Entwurf für Lot 1 die Datenhoheit beim Endnutzer und macht keine Einschränkung bei der Datenübertragungsschnittstelle. Um eine Doppelregulierung zu vermeiden, empfiehlt der ZVEI, diese Aspekte europäisch einheitlich (z.B. produktspezifisch über Ecodesign) zu regulieren.

Der ZVEI empfiehlt in §71a keine Vorgaben zu verankern, die über Ökodesign hinausgehen und Vorgaben zu Mess- und Speicherintervallen sowie der Fernauslesbarkeit erst mit der nächsten GEG-Novelle 2024 entsprechend der Ökodesign-Anforderungen umzusetzen, da

1. Anforderungen an Messausstattungen bei Wärmepumpen aktuell im Rahmen der laufenden Ökodesign-Revision in Vorbereitung sind,
2. Art. 6 der Ökodesign-Richtlinie 2009/25/EG es untersagt, weitergehende produktbezogene Anforderungen, die das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme einer den unionsrechtlichen

Anforderungen entsprechenden Wärmepumpe untersagen, beschränken oder behindern (siehe auch Gaßner, Groth, Siederer u. Coll 2017 – Referentenentwurf GEG: Rechtsfragen zu Wärmepumpen)

3. konsistente nationale und europäische Vorgaben Planungssicherheit für Industrie, Handwerk sowie Endkunden und Endkundinnen schaffen.
4. Effizienzanzeigen bei Systemen zur dezentralen Warmwasserbereitung (z.B. Durchlauferhitzer, Kleinspeicher) keinen großen Mehrwert bringen, weil diese Geräte bereits aufgrund der Technologie einen hohen Wirkungsgrad haben. Dementsprechend gibt es kaum eine Möglichkeit die Effizienz im Gerätebetrieb zu optimieren. Dezentrale Systeme zur Warmwasserbereitung sollten daher in jedem Fall ausgenommen werden.

### **§71d – Dämmung und Heizungstausch zeitlich entkoppeln und gebäudeweisen Austausch ermöglichen**

Wir begrüßen, dass Stromdirektheizungen und elektrische Speicherheizgeräte als Erfüllungsoption vorgesehen sind. In gut isolierten Gebäuden mit geringem Wärmebedarf können sie in Kombination mit einer PV-Anlage einen wertvollen Beitrag zur Dekarbonisierung leisten. Um das volle Potenzial dieser Technologien insbesondere im Bestand auszuschöpfen, bitten wir Sie die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen.

Zu Absatz (2): Die vorgesehenen Anforderungen an den Wärmeschutz sind nachvollziehbar und aus energetischer Sicht wünschenswert. Eine energetische Sanierung ist jedoch zeitlich aufwendig und mit einem hohen Investitionsaufwand verbunden. Viele Menschen können sich daher einen Heizungstausch in Kombination mit energetischen Sanierungsmaßnahmen nicht leisten. Gerade Stromdirektheizungen und elektrische Speicherheizungen lassen sich allerdings mit geringem Aufwand austauschen. Der Austausch alter ineffizienter Speicherheizgeräte ist sinnvoll, da moderne Geräte einen geringeren Stromverbrauch aufweisen und durch intelligente Steuerungsfunktionen netzdienlich nutzbar sind. Um einen möglichst schnellen Austausch zu ermöglichen, sollte eine angemessene Übergangsfrist zur Durchführung von Dämmmaßnahmen eingeführt werden. Parallel sollte die Wärmedämmmaßnahmen durch ein Förderprogramm unterstützt werden.

Zu Absatz (3) – Der aktuelle Entwurf sieht bei defekt nur den Austausch einzelner bestehende elektrischer Einzelraumheizgeräte (z.B. Stromdirektheizung, Speicherheizgeräte) vor. Diese Einschränkung hätte zur Folge, dass alte ineffiziente und weniger intelligente Geräte noch über Jahre im Bestand genutzt werden. Die Modernisierung gesamter Anlagen könnte jedoch innerhalb weniger Tage mit geringem Aufwand durchgeführt werden. Eine Entmietung wäre dabei nicht nötig. Aus energetischer Sicht ist der Einbau neuerer, effizienterer und intelligenter Geräte sinnvoll und sollte daher nicht zu stark beschränkt werden. Daher empfehlen wir den auch den Austausch gesamter Anlagen zu ermöglichen.

### **§71i – Übergangsfristen bei Heizungshavarien sozialverträglich & ganzheitlich gestalten**

Die vorgesehenen Übergangsfristen bei Heizungshavarien stellen eine sozialverträgliche und praxistaugliche Umsetzung des 65%-Gebots sicher. Ein Großteil der Einfamilienhäuser in Deutschland wird aktuell von Rentnern zwischen 65-80 Jahre bewohnt. Bei fehlenden Rücklagen bekommen auch Rentner unter 80 Jahren keinen Kredit. Die in Absatz (2) definierte ausschließliche Ausnahme für Personen im Alter über 80 Jahren greift daher zu kurz. Entscheidend ist, dass für finanzbedürftige Rentner und Rentnerinnen eine ausreichende Übergangsfrist vorgesehen wird. Dafür sollte klargestellt werden, wie die Aspekte der finanziellen Bedürftigkeit und der Altersgrenze konkret nachgewiesen werden.

### **Zu Art. 4 – Ausreichende Übergangsfristen ermöglichen**

In Anbetracht der Verfügbarkeit von Handwerkern und Handwerkerinnen, Härtefällen im Bestand sowie den Produktionskapazitäten benötigten Verbraucher und Verbraucherinnen, Handwerksbetriebe und Hersteller genug zeitlichen Vorlauf zur Umsetzung des 65%-Ziels. Hinzu kommt, dass in Folge der GEG-Novellierung die Gebäudebilanzierungssoftware entsprechend der Normenreihe DIN V 18599 angepasst werden muss. In der Regel sind mehrere Monate notwendig bis neue Anforderungen in der Softwareumgebung berechnet werden können. Zumindest für den Bestand sollte eine Übergangsfrist von 12 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten – d.h. bei Inkrafttreten ab 01.01.2024 bis 1.01.2025.

### **Kontakt**

Julius Kaiser • Manager Home Appliances / Home Comfort Appliances • Fachverband Elektro-Hauswärmetechnik •  
Tel.: +49 69 6302 270 • Mobil: +49162 2664 919 • E-Mail: Julius.Kaiser@zvei.org

ZVEI e. V. • Verband der Elektro- und Digitalindustrie • Lyoner Straße 9 • 60528 Frankfurt am Main  
Lobbyregisternr.: R002101 • EU Transparenzregister ID: 94770746469-09 • www.zvei.org

Datum: 20.06.2023